

# Montessori-Förderverein 03G48 e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.2022, geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2026

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Montessori-Förderverein 03G48 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule mit der Schulnummer 03G48 (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) finanzielle Unterstützung von pädagogischen Fortbildungen und der Montessori-Fortbildungen von Pädagog/innen der Grundschule 03G48
  - c) Erstellung und Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - d) Ausstattung des Computer-Bereiches
  - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i) Gestaltung des Außengeländes
  - j) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - k) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Pädagogen
  - l) Förderung und Unterstützung von Schulprojekten
  - m) Förderung der Teilhabe von sozial oder finanziell benachteiligten Kindern am Schulleben
  - n) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten

## § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden nur nach Absprache mit mindestens einem Vorstandsmitglied und auf Basis von Belegen erstattet.
4. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben Überschüsse, so können diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt werden.

## § 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
3. In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, reduziert oder erlassen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
  - d) Ein Mitglied darf vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Zustand nach einer schriftlichen Mahnung, mit Hinweis auf diesen Teil der Satzung, zwei Monate unverändert bleibt.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform per E-Mail zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn eine Nachwahl erforderlich ist (siehe § 7 Abs. 3).
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) ggf. die Neu- oder Nachwahl des Vorstandes (siehe § 7 Abs. 3)
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen (siehe § 8)
  - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) Entscheidung über gestellte Anträge
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
  - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und

Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## § 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - e) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - f) bis zu drei stellvertretende Vorstandsmitglieder.
  - g) optional noch ein Mitglied aus dem Schulkollegium.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher alle vakanten Posten in einer Nachwahl für den Rest der Amtsperiode besetzt werden.  
Steht das Ausscheiden im Zusammenhang mit dem Verlassen des letzten Kindes an der Schule kann hierfür eine ordentliche Mitgliederversammlung genutzt werden, wenn sie innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Schuljahres stattfindet.  
Sollte der gesamte Vorstand vorzeitig ausscheiden bleibt er im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit beschränken oder ausschließen.
7. Vorstandssitzungen können auch mit geeigneten Telekommunikationsmitteln (beispielsweise Telefon- oder Videokonferenzen) stattfinden
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 8. Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## § 9. Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grundschule 03G48 zu verwenden.